



GEMEINDE-NACHRICHTEN für die Bewohner von St. Pankraz

10/2017

29. Dezember 2017

INHALT

- **Neujahrswünsche**
- **Stellenausschreibung Rotes Kreuz**
- **Winterdienst auf öffentlichen Straßen in der Gemeinde St. Pankraz**
- **Schnelleres Internet für die Gemeinde St. Pankraz**
- **Heizkostenzuschuss**
- **Gebühren und Tarife 2018**
- **Spende Christbaum**
- **Freie Wohnungen**



Rotes Kreuz sucht freiwillige Mitarbeiter

für Gesundheits- und Sozialbegleitung

Voraussetzungen für die Mitarbeit sind:

- ⇒ Verständnis für Menschen in schwierigen
- ⇒ Lebenssituationen
- Freude am Organisieren
- Erfahrung im Umgang mit Behörden
- Verschwiegenheit

Bereitschaft zur Absolvierung von:

- Erste-Hilfe-Kurs
- Basisseminar – Wir sind das Rote Kreuz
- GSD-Basisausbildung
- Ausbildung zum Gesundheits- und Sozialbegleiter (23.3.2018-24.3.2018 u. 20.4.2018-21.04.2018 im SPES Schlierbach))
- Führerschein B (von Vorteil)

Vorrangig werden Mitarbeiter für den Raum Windischgarsten, Grünburg und Molln gesucht, aber auch im Zentrum der Bezirksstadt wäre die wünschenswert.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ
OBERÖSTERREICH

Falls Sie Interesse an einer freiwilligen Mitarbeit und

Aus Liebe zum Menschen.

Ausbildung zum Sozialbegleiter haben, wenden Sie sich an:

Österreichisches Rotes Kreuz, Bezirksstelle Kirchdorf

Monika Felbermayr, Gesundheits- und Soziale Dienste

Krankenhausstraße 11, 4560 Kirchdorf,
Tel. 07582/63581-24,

Winterdienst auf öffentlichen Straßen in der Gemeinde St.Pankraz

Ab 01. Jänner 2018 tritt ein von der Oö. Landesregierung beschlossenes, neues Finanzierungsmodell für die Oö. Gemeinden in Kraft. Mit diesem Projekt „Gemeindefinanzierung NEU“ wurden Richtlinien eingeführt, welche vor allem von jenen Gemeinden strikt einzuhalten sind, die Mittel aus dem „Härteausgleichsfonds“ beanspruchen. Die Gemeinde St.Pankraz wird als sog. „Dauerabgangsgemeinde“ Mittel aus diesem Härteausgleichsfonds benötigen.

Als eine von zahlreichen zwingend umzusetzenden Maßnahmen ist es notwendig, im Bereich Winterdienst folgende organisatorischen Maßnahmen umzusetzen:

1. Winterdienstverordnung mit Nachweis der Einhaltung der „RVS 12.04.12-Richtlinie“ – für Gemeindestraßen und Güterwege (Winterdienstkategorie P 3).

Diese Richtlinie gilt für sämtliche öffentlichen Straßen in Österreich und regelt die Winterdienstbetreuung (Betreuungsart, max. Schneehöhen, Umlaufzeiten des Winterdiensteinsatzes usw.) der verschiedenen Straßengattungen (Autobahnen, Landesstraßen, Gemeindestraßen, Güterwege usw.).

Lt. dieser Richtlinie darf auf Gemeindestraßen und Güterwegen bei leichten Schneefällen eine max. Schneehöhe von 10 cm (in der Nacht

darüber) erreicht werden, um die Schneeräumung durchzuführen – bei starken Schneefällen über 20 cm (in der Nacht darüber). Bei lang andauerndem Niederschlag und in der Nacht Befahrbarkeit möglicherweise nur mit Schneeketten.

Das Winterdienstunternehmen wurden von der Gemeinde über die Einhaltung der „RVS 12.04.12-Richtlinie“ informiert.

Die bisher vorbildlich durchgeführte Räumung und Streuung der öffentlichen Straßen durch das von der Gemeinde beauftragten Unternehmen und den Mitarbeitern des Bauhofes soll natürlich weiterhin gewährleistet sein. Es kann jedoch vorkommen, dass die Straßen fallweise größere Schneehöhen aufweisen, bis die Räumung einsetzt.

2. Das Ablagern von Schnee vor Grundstückseinfahrten auf öffentlichen Straßen ist nicht förderlich für einen reibungslosen Winterdienst. Sie werden höflich ersucht, **den Schnee von privaten Grundflächen nicht auf der öffentlichen Straße abzulagern.**

Abschließend ersucht die Gemeinde St.Pankraz um Kenntnisnahme und Beachtung bzw. um Verständnis für diese leider unbedingt notwendigen Maßnahmen und Regelungen.



Schnelleres Internet für die Gemeinde St.Pankraz

Egal ob für **Schüler** (Hausübung), **Lehrlinge** & **Dienstnehmer** (Aus- und Weiterbildung sowie Homeoffice), **Senioren** (Unterhaltung & Haus-Krankenpflege), **Landwirte** (Info, Schulungen, Vermarktung) oder natürlich **Unternehmer... Breitband - also schnelles Internet - stellt heutzutage für fast alle Gemeindebürger eine wesentliche Infrastruktur dar.** Um als Gemeinde gegenüber Providern das Interesse und die Anschluss- bzw. Zahlungsbereitschaft darstellen zu wird um **Teilnahme an der ONLINEBEFRAGUNG** ersucht.

Bitte dazu einfach die folgende Seite besuchen:
<https://de.surveymonkey.com//r/StPankraz>

(Der Link ist auch auf der Startseite unserer Gemeindehomepage zu finden).

www.facebook.com/breitbandooe
www.breitband-ooe.at



Medizin



Wolke (Cloud)



Bildung



Unterhaltung



Kommunikation



Heizkostenzuschuss

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2017 für die Heizperiode 2017/2018 die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an sozial bedürftige Personen beschlossen.

Auszug aus den Richtlinien für die Zuerkennung des Heizkostenzuschusses:

1. Für die Beheizung einer Wohnung, gleichgültig mit welchem Energieträger, wird an sozial bedürftige Personen ein Heizkostenzuschuss gewährt. Dieser beträgt **152,00 Euro** bei Unterschreiten der in Punkt 3. festgesetzten Einkommensgrenze.

2. Es muss sich bei der Wohnung, für die der Heizkostenzuschuss beantragt wird, um den Hauptwohnsitz handeln, die Wohnung muss im Bundesland Oberösterreich sein und ständig bewohnt sein. (Für Zweitwohnsitze ist kein Heizkostenzuschuss möglich). Der Hauptwohnsitz muss während des Antragszeitraumes zumindest für die Dauer von zwei Monaten bestehen bzw. bestanden haben. Im Falle eines Umzugs im Antragszeitraum ist die Zuzugsgemeinde für die Bearbeitung des Antrages sowie für die Auszahlung des Heizkostenzuschusses zuständig.

3. Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe der anzuwendenden **Ausgleichszulagenrichtsätze für das Jahr 2017**

⇒ **Alleinstehende: Euro 889,84**

⇒ **Ehepaar/ Lebensgemeinschaft: Euro 1334,17**

⇒ **je Kind: Euro 166,37 [=Erhöhung des Richtsatzes für jedes Kind um Euro 137,30 zuzüglich Kinderzuschuss von Euro 29,07]**

nicht übersteigt.

Bei Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft von Eltern(teilen) mit erwachsenen, selbst-erhaltungsfähigen Kindern ist für das „Kind“ die für eine alleinstehende Person festgelegte Einkommensgrenze von **Euro 889,84** anzuwenden, bei gemeinsamem Haushalt von Geschwistern jeweils dieser Richtsatz.

4. Die **Antragsfrist läuft vom 08. Jänner 2018 bis 13. April 2018**. Für sämtliche Anträge gelten die **Einkommensverhältnisse des Jahres 2017**, wobei für die Festlegung der Einkommensgrenzen die Ausgleichszulagenrichtsätze des Jahres 2017 heranzuziehen sind.

Bei der Antrag stellenden Person muss ein eigener Haushalt vorliegen. Ein solcher liegt bei einer Heimunterbringung jedenfalls nicht vor. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (Küche, Wohn/Schlafraum, Sanitäreinheit) leben.

5. Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben.

6. Bezieher/innen von bedarfsorientierter Mindestsicherung haben keinen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss.

Weitere bzw. genauere Auskünfte erhalten Sie am Gemeindeamt.

Gebühren und Tarife für das Jahr 2018

Wie schon im Beitrag auf Seite 2 (Winterdienst auf öffentlichen Straßen in der Gemeinde St.Pankraz) erwähnt, hat die Oö. Landesregierung das Modell „Gemeindefinanzierung NEU“ mit dem Inkrafttreten per 1.1.2018 beschlossen.

Für fast alle Gemeinden der Pyhrn-Priel-Region, somit auch für die Gemeinde St.Pankraz als Abgangsgemeinde bedeutet dies, dass künftig die Abgangsdeckung über den Härteausgleichsfonds der „Gemeindefinanzierung NEU“ zu erfolgen hat.

Um Mittel aus dem Härteausgleichsfonds lukrieren zu können, werden vom Land OÖ. massive Einsparungsmaßnahmen (z. B. Subventionen, etc.) und Abgabenerhöhungen gefordert.

Vom Gemeinderat wurden daher am 14.12.2017 einstimmig nachstehende Gebühren und Tarife für 2018 beschlossen:

• Kanal-Anschlussgebühr.....	€	3.619,00 (Mindestgebühr)
bzw. je m ² Bemessungsgrundlage	€	23,16
bzw. je m ² Bemessungsgrundlage für Kellerräume	€	12,76
• Kanal-Bereitstellungsgebühr pro Jahr	€	154,55
• Wasserleitungs-Anschlussgebühr	€	2.386,12
• Wassergebühr pro m ³	€	2,01
• Wassergebührenpauschale pro Monat	€	9,02
• Wasserzählergebühr pro Halbjahr	€	4,29
• Wasser-Bereitstellungsgebühr pro Jahr	€	83,71
• KIGA-Bus pro Kind/Monat	€	10,00
• Hundeabgabe pro Hund/Jahr	€	40,00
für Wachhunde	€	20,00

Die Tarife für die Abfallgebühren wurden um rd. 2% erhöht.

Bei den Kanalbenutzungsgebühren (Grundgebühr: € 15,40 pro Monat und Gebrauchsgebühr: € 3,30 pro m³) bleiben die Tarife des Vorjahres aufrecht.
Obige Beträge verstehen sich inkl. MWSt.



Ein herzliches Dankeschön an
Doris und Walter Schroers
für den Christbaum!

Freie Wohnungen

St.Pankraz 99/10, ca. 90 m²
Monatliche Kosten: ca. € 580,00
samt Betriebskosten und USt.;
(ohne Heiz- und Stromkosten)
Eigenmittel: € 1.500,00

St.Pankraz 100/8, ca. 80 m²
Monatliche Kosten: ca. € 520,00
samt Betriebskosten und USt.;
(ohne Heiz- und Stromkosten)
Eigenmittel: € 1.500,00

**Fragebögen für
Wohnungswerber
stehen auch
beim Gemeindeamt
St.Pankraz
zur Verfügung.**

Tel.: 0732 700 868-0

